

**Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQs**

<b>Was ist ab 13. Juli wieder erlaubt ?</b>	<b>Was bleibt weiterhin verboten ?</b>
Treffen außerhalb der eigenen Wohnung mit <b>insgesamt 10 Personen</b> oder mehreren Personen aus einem zweiten Hausstand.	Gruppen von mehr als 10 Personen <b>Abstand unter 1,5 m zu anderen Personen, die weder zum eigenen oder einem weiteren Haushalt oder einer Gruppe von 10 Personen gehören</b>
<b>max. 50</b> Personen bei religiösen und weltanschaulichen Festen wie standesamtliche Trauungen, Hochzeitfeiern und -jubiläen, Taufen, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendweihe, Bat Mizwa, Bar Mizwa u.ä. und Beerdigungen (abschließende Aufzählung !)	Private Feiern (z.B. Geburtstag, Verlobung etc.) mit mehr als 10 Personen, bzw. Mitgliedern aus mehr als zwei Haushalten außerhalb der eigenen Wohnung / dem eigenen Garten
Restaurants, Bars, Gaststätten, Biergärten im Freien, Imbisse, Cafés, Eiscafé, Hofcafés, Kantinen, Clubhäuser (Maskenpflicht für Personal; Doku)	Clubs, Diskotheken u.ä. Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen angeboten werden (Shisha-Bars etc.)
Hotels, Pension, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze und Bootsliegeplätze (Vollauslastung)  Jugendherbergen, Familienferien- und freizeitstätten, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten etc. , Kreissportschulen. Landessportschulen und vergleichbare verbandseigene Einrichtungen (Vollauslastung; Kinder- und Jugendgruppen bis max. <b>50</b> Personen)	
Touristische Busreisen (Maskenpflicht beim gesamten Aufenthalt im Bus; Klimaautomatik auf Dauerventilation; Doku) Touristische Schiffsfahrten, Ausflugsschiffe (Maskenpflicht; Doku) Seilbahnen, Heißluftballon (Maskenpflicht) Bootsverleih, Fahrradverleih etc. (Doku) Kutschfahrten (Maskenpflicht) Stadtführungen unter freiem Himmel (Maskenpflicht) Führungen durch die Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten (keine Maskenpflicht)	
Sitzungen und Zusammenkünfte von Parteien, Vereinen, Initiativen etc.	
Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen o.ä., Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern etc. incl. Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste	

**Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQs**

<p>Veranstaltungen in Kino, Theater, Opern, Konzerthäuser, Kulturzentren u.ä. max. <b>500</b> <u>sitzende</u> Gäste (Doku; in geschlossenen Räumen zusätzlich Maskenpflicht, außer auf dem Sitzplatz)</p> <p>Schulische Veranstaltungen zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen oder Einschulungsfeiern mit max. <b>500</b> <u>sitzenden</u> Gästen (Doku; in geschlossenen Räumen zusätzlich Maskenpflicht) <u>ohne</u> Gesangs- und Orchesteraufführungen</p>	<p>Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern oder Zuschauern</p> <p>Bis mindestens zum 31. Oktober 2020: Alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen</p> <p>Abibälle und andere Schulabschlussfeiern</p>
<p>Kurse in der Volkshochschule, in Nachhilfeschoolen und alle anderen Bildungsangebote wie Musikschulen, Malschulen, Kochschulen (Doku) Geburtsvorbereitungskurse, Hebammenleistungen</p>	
<p>Fahrschulen, Flugschulen etc. (Maskenpflicht beim praktischen Unterricht im Fahrzeug; Doku)</p>	
<p>Jeglicher <u>kontaktloser</u> Sport (2 m Abstand) in Fitnessstudios (Doku) In Kleingruppen von max. <b>30</b> Personen (Mannschafts-)Sport auch wieder ohne Abstand / mit Kontakt (dann Doku)</p> <p>Zuschauer beim Freizeit-Sport (bei 51 - max. <b>500</b> Zuschauern: sitzend und Doku)</p> <p>Schwimm-, Hallen- und Spaßbäder, Saunen, Dampfbäder, Hamam u.ä. Umkleideräume, Duschen etc.</p>	<p>Zuschauer in den 1. oder 2. Bundesligen, bzw. der 3. Fußballbundesliga</p>
<p>Outdoor-Freizeiteinrichtungen wie Spielplätze, Freizeitparks, Baumwipfelpfade, Klettergärten, Spielparks, Abenteuerspielplätze, Minigolfanlagen, Bike-Park, Skateranlage</p> <p>Indoor-Spielplätze, Escape-Rooms und ähnliche Freizeit-Einrichtungen, Bowlingcenter und Kegelbahnen, Billard und Dart</p>	
<p>Museen, Ausstellungen, Galerien und Gedenkstätten zoologischer Gärten, Tierparks, Freilichtmuseen, botanischer Gärten und ähnlicher Einrichtungen mit weitläufigen Anlagen im Freien</p>	

**Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQs**

<p>Spezialmärkte, Flohmärkte und Kleidertauschbörsen <u>mit Eintrittsentgelt</u> oder gemeinnütziger Bestimmung unter <u>freiem</u> Himmel (Maskenpflicht)</p> <p>Autokinos und ähnliche Veranstaltungen, bei denen sich die Besucher während der gesamten Zeit in Fahrzeugen befinden</p> <p>Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen (Maskenpflicht; Doku)</p>	<p>Spezialmärkte, Flohmärkte und Kleidertauschbörsen (innerhalb, bzw. außerhalb von Gebäuden <u>ohne Eintrittsentgelt</u> oder <u>ohne gemeinnützige Bestimmung</u>) (bis zum 31.08.2020)</p> <p>Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen (bis zum 31.08.2020; danach mit vom Gesundheitsamt genehmigten Hygienekonzept)</p>
<p>offene, gruppenbezogener und gemeinwesenorientierte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (max. <b>50</b> Personen; Doku)</p> <p>Veranstaltungen und Reisen nach § 11 SGB VIII für Gruppen von bis zu <b>50</b> Kindern und Jugendlichen mit Übernachtung: Hygienekonzept nach den gemeinsamen Empfehlungen des Landesjugendrings Niedersachsen und der LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit (Stand: 19.06.2020)</p>	<p>Veranstaltungen und Reisen nach § 11 SGB VIII für Gruppen von mehr als 50 Kindern und Jugendlichen mit Übernachtung (bis mind. 31.08.2020):</p>
<p>Alle Geschäfte und Läden (Maskenpflicht)</p> <p>Wochenmärkte, Spezialmärkte (Maskenpflicht)</p> <p>Selbst-Ernte-Felder, gewerbliche Angelteiche</p>	
<p>Körpernahe Dienstleistungen (Friseure, Barber-Shops, mobile Friseure, Manikürestudios, Pedikürestudios, Kosmetikstudios, Tattoo-Studios, Piercing-Studios, Sonnenstudio / Solarium, Massagepraxen, Optiker, Hörgeräteakustiker): Maskenpflicht für Personal<sup>1</sup>; Doku</p>	<p>Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen, Straßenprostitution</p>

<sup>1</sup> ggf. regeln Hygienevorschriften der Berufsgenossenschaft auch Maskenpflicht für Kunden